



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 20.06.2007 – 29. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

149. Curriculum für das Masterstudium Soziologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05.06.2007 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Soziologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.¹

Studienziele und Qualifikationsprofil

§ 1

(1) Das Masterstudium Soziologie baut auf einem Bachelorstudium Soziologie (oder einem durch zusätzliche Auflagen ergänzten anderen sozialwissenschaftlichen Studium) auf und dient der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Das Studium soll sowohl auf die eigenständige Durchführung von Forschungsprojekten (im Team) vorbereiten als auch auf eine Berufstätigkeit in diversen Praxisfeldern, in denen es vorrangig um die Rezeption, Analyse, Aufbereitung, Vermittlung und Umsetzung von Forschungsergebnissen oder auch um die Beauftragung und Evaluation von Forschung geht.

(2) Im Masterstudium Soziologie ausgebildete Personen erwerben allgemein theoretische und methodische Kenntnisse und erlernen deren exemplarische Vertiefung, Umsetzung und Anwendung im Rahmen von spezialisierten Schwerpunkten, die in Zusammenhang mit Forschungstätigkeiten am Institut für Soziologie, der Fakultät für Sozialwissenschaften oder der Universität Wien für jeweils begrenzte Zeitperioden eingerichtet werden, sowie durch Verfassen der Masterarbeit, in der die Fähigkeit zur Planung und Durchführung von eigenständiger Forschung erworben wird.

(3) Das Studium soll interdisziplinäre Anschlüsse eröffnen und im Bereich der spezialisierten Schwerpunktmodule auch internationale Zusammenarbeit anstreben.

(4) Das Masterstudium Soziologie betont in besonderer Weise die Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, die Freiheit der Wissenschaft und der Lehre, die Lernfreiheit, die Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und Methoden und die Verbindung von Forschung

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 und MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 111.

und Lehre. Das Studium fördert die Gleichbehandlung von Menschen unterschiedlicher geschlechtlicher Orientierung, religiöser, sozialer und ethnischer Herkunft sowie die Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und sensibilisiert für Fragen von Geschlechterverhältnissen. Dies findet in der Gestaltung der Lehrinhalte Ausdruck. Insbesondere ist auf eine gendersensible Vermittlung und Thematisierung der Inhalte zu achten.

Dauer und Umfang

§ 2

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Soziologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.²

² Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 3

(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist/sind jedenfalls das Bachelorstudium Soziologie der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

Akademischer Grad

§ 4

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Soziologie ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA - zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

Aufbau - Module

§ 5

Das Masterstudium Soziologie besteht aus Pflichtmodulen und Wahlmodulen sowie der Masterarbeit und Masterprüfung.

Pflichtmodule 60 ECTS-Punkte

Modul Ma T

Soziologische Theorien: Vergleich, Anwendung und Entwicklung

Anzahl der ECTS-Punkte:

10

Prüfungsmodus:

Lehrveranstaltungsprüfungen 4 ECTS
6 ECTS prüfungsimmanent

Ziel:

Erwerb ausgewählter Fähigkeiten in den Bereichen: anwendungsbezogene Vermittlung von Theorien und Theorienvergleiche, insbesondere zu gesellschaftlicher Transformation; Diskussion von Gesellschaftsmodellen; Entwicklung theoretischer Konzepte

Modul Ma M

Angewandte Methoden und Forschungsstrategien

Anzahl der ECTS-Punkte:

10

Prüfungsmodus:

Lehrveranstaltungsprüfungen 4 ECTS
6 ECTS prüfungsimmanent

Ziel:

Erwerb ausgewählter Fähigkeiten in den Bereichen: Anwendung von Methoden quantitativer und qualitativer Forschung und neuer Forschungsstrategien, in deren Verlauf das Wissen der im Rahmen des Bachelor-Studiums gelernten Auswertungsverfahren erweitert und geübt wird. Darüber hinaus sollen die Studierenden die Möglichkeit haben sich in ausgewählten Methoden zu spezialisieren, insbesondere in: Methodentriangulation; Evaluationsforschung, Survey Research, Sekundäranalysen, Netzwerkanalysen, Szenarios und Simulation

Modul Ma F	Forschungsspezialisierung
Anzahl der ECTS-Punkte:	30 Die Forschungsspezialisierung kann eine oder zwei unterschiedliche Spezialisierungen aufweisen, wobei der Mindestumfang pro Spezialisierung 10 ECTS Punkte ist.
Prüfungsmodus:	Lehrveranstaltungsprüfungen 12 ECTS 18 ECTS prüfungsimmanent
Ziel:	Erwerb ausgewählter Fähigkeiten in den Bereichen: Aneignung von spezifischen Theorien und Methoden und ihrer Anwendung auf ausgewählte Forschungsfragen; Befähigung zur Auseinandersetzung mit Forschungstraditionen und –strategien; Befähigung zur Herstellung interdisziplinärer Verknüpfungen und/oder von Verknüpfungen zu anderen soziologischen Spezialisierungen

Modul Ma AR	Master-Arbeit-Seminare
Anzahl der ECTS-Punkte:	10
Prüfungsmodus:	10 ECTS prüfungsimmanent
Ziel:	Befähigung zur Ausarbeitung eines Forschungsexposés und zur Auseinandersetzung und kritischen Reflexion von Feedbacks auf die eigene und andere studentische Forschungsarbeiten; Darstellung und Diskussion von Arbeitsergebnissen

Wahlmodule, in Summe 20 ECTS-Punkte

Von den folgenden sechs Wahlmodulen sind vier unterschiedliche, deren Summe mindestens 20 ECTS-Punkte ergeben muss, zu wählen.

Modul Ma ET	Erweiterung Theorien
Anzahl der ECTS-Punkte:	6
Voraussetzungen	Ma T
Prüfungsmodus:	6 ECTS prüfungsimmanent
Ziel:	Erwerb ausgewählter Fähigkeiten in den Bereichen: anwendungsbezogene Vermittlung von Theorien und Theorienvergleiche, insbesondere zu gesellschaftlicher Transformation; Diskussion von Gesellschaftsmodellen; Entwicklung theoretischer Konzepte

Modul Ma EM	Erweiterung Methoden
Anzahl der ECTS-Punkte:	6
Voraussetzungen	Ma M
Prüfungsmodus:	6 ECTS prüfungsimmanent
Ziel:	Erwerb ausgewählter Fähigkeiten in den Bereichen: Anwendung von Methoden quantitativer und qualitativer Forschung und neuer Forschungsstrategien, in deren Verlauf das Wissen der im Rahmen des Bachelor-Studiums gelernten Auswertungsverfahren erweitert und geübt wird. Darüber hinaus sollen die Studierenden die Möglichkeit haben sich in ausgewählten Methoden zu spezialisieren, insbesondere in: Methodentriangulation; Evaluationsforschung, Survey Research, Sekundäranalysen, Netzwerkanalysen, Szenarios und Simulation

Modul Ma EF	Erweiterung einer gewählten Forschungsspezialisierung
Anzahl der ECTS-Punkte:	6
Voraussetzungen	Ma F
Prüfungsmodus:	6 ECTS prüfungsimmanent
Ziel:	Erwerb ausgewählter Fähigkeiten in den Bereichen: Aneignung von spezifischen Theorien und Methoden und ihrer Anwendung auf ausgewählte Forschungsfragen; Befähigung zur Auseinandersetzung mit Forschungstraditionen und –strategien; Befähigung zur Herstellung interdisziplinärer Verknüpfungen und/oder von Verknüpfungen zu anderen soziologischen Spezialisierungen
Modul Ma PM	Projektmanagement
Anzahl der ECTS-Punkte:	4
Prüfungsmodus:	4 ECTS prüfungsimmanent
Ziel:	Analyse und Training von Projektarbeit im Wissenschaftsberuf: Steuerung von Teamprozessen; Planung wissenschaftlicher Projektanträge z.B. in Bezug auf Anforderungsstandards von Ausschreibungen und Fondseinreichungen, Finanzierungsplänen, etc.
Modul Ma WK	Wissenskommunikation
Anzahl der ECTS-Punkte:	4
Prüfungsmodus:	4 ECTS prüfungsimmanent
Ziel:	Erwerb ausgewählter Kommunikationskompetenzen: Wissenschaftskommunikation im öffentlichen Raum; Medienwirksame Präsentation wissenschaftlicher Erkenntnisse; Fremdsprachen als Wissenschaftssprachen; Karrieremanagement
Modul Ma SM	Sozialwissenschaftliches Modul nach freier Wahl
Anzahl der ECTS-Punkte	4
Prüfungsmodus	Je nach gewähltem Modul
Ziel	Vertiefung und/oder Perspektivenerweiterung im Bereich der Sozialwissenschaften

Masterarbeit 30 ECTS-Punkte

§ 6

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus den Modulen Forschungsspezialisierung, Theorien oder Methoden zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen hinsichtlich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Das Thema und der/die vorgesehene BetreuerIn ist dem zuständigen akademischen Organ unter Beilage eines Forschungsexposés vorzulegen.

Masterprüfung 10 ECTS-Punkte

§ 7

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit (Abs. 2) ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen einschließlich der Teilprüfungen (Abs. 2) sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in folgender Form abzulegen:

- Teilprüfung aus soziologischen Theorien (4 ECTS Punkte)
- Teilprüfung aus soziologischen Methoden (4 ECTS Punkte)
- Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit im Rahmen einer kommissionellen Prüfung (2 ECTS).

Der/die BeurteilerIn der Masterarbeit ist Mitglied des Prüfungssenats, der satzungsgemäß bestellt wird.

Einteilung der Lehrveranstaltungen**§ 8**

Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent.

Nicht prüfungsimmanent sind Vorlesungen und Kurse. Prüfungsimmanent sind Seminare, Proseminare, Übungen, Exkursionen, Workshops etc.

Teilnahmebeschränkungen**§ 9**

(1) Für alle prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt eine TeilnehmerInnenbeschränkung von 35 Studierenden. Für Masterarbeitsseminare gilt eine TeilnehmerInnenbeschränkung auf 15 Studierende.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem Präferenzmodus. (Die Studierenden geben Präferenzen bei der Anmeldung bekannt). Studierende des Masterstudiums Soziologie werden bevorzugt gereiht.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, nach eigenem Ermessen für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

Prüfungsordnung**§ 10**

(1) Das Masterstudium ist abgeschlossen, wenn alle Module, die Masterarbeit und die Masterprüfung mit positivem Erfolg absolviert wurden.

(2) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

(3) In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

Der Leistungsnachweis für nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen erfolgt durch schriftliche oder mündliche Prüfungen in der durch die Satzung vorgeschriebenen Form.

(4) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für die Masterprüfungen.

(5) Die Masterarbeit hat einen maximalen Umfang von 100 A4 Textseiten à 2500 Zeichen (excl. Literaturverzeichnisse, Anhänge, etc).

Für die gemeinsame Bearbeitung einer Masterarbeit durch mehrere Studierende gilt sinngemäß der studienrechtliche Teil der Satzung in der aktuellen Fassung.

(6) Leistungsbeurteilung: Vorlesungen, Vorlesungen mit Seminaren, Vorlesungen mit Übungen, Proseminare, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Seminare, Methoden- und Forschungspraktika etc., sowie die Masterarbeit und die Masterprüfung sind mittels der gängigen Notenskala (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend) zu beurteilen. Für die Module „Projektmanagement“ und „Wissenskommunikation“ kann eine Beurteilung auch mittels „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ erfolgen.

(7) Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen des Masterstudiums: Die Zugangsvoraussetzungen sind in den jeweiligen Modulen definiert. Auf Antrag können in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft/Geburt, Kindererziehung, Auslandsaufenthalt) für jeweils einzelne Lehrveranstaltungen Ausnahmen von dieser Festlegung durch das zuständige akademische Organ genehmigt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs eine erfolgreiche Bewältigung der Lehrveranstaltung erwartet werden kann.

Studierende anderer Studien können mit Zustimmung des/der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters/in zu Lehrveranstaltungen aufgenommen werden, ohne dass sie die definierten Voraussetzungen erfüllen, wenn diese Lehrveranstaltung zur Erfüllung eines bestimmten Vorhabens notwendig erscheint und eine erfolgreiche Bewältigung der Lehrveranstaltung erwartet werden kann.

(8) Nach positiver Absolvierung sämtlicher vorgesehener Leistungsnachweise des Masterstudiums erhalten die Studierenden ein Masterzeugnis mit einer Gesamtnote. Diese lautet auf "bestanden" oder "mit Auszeichnung bestanden". Letztere wird gegeben, wenn die Masterarbeit und alle Teile der Masterprüfung nicht schlechter als mit "gut" und mindestens die Hälfte dieser Prüfungen mit "sehr gut" bewertet wurde. Die Gesamtnote der Module ergibt sich aus dem durch die jeweiligen ECTS-Punkte gewichteten Mittelwert. Werte bis 0,50 sind abzurunden, Werte ab 0,51 sind aufzurunden.

Inkrafttreten

§ 11

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2007 in Kraft

Übergangsbestimmungen

§ 12

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2007 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ein Magisterstudium Soziologie an der Universität Wien begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten LV und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Magisterstudienplan Soziologie unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium in der Regelstudiendauer plus ein Semester abzuschließen, d.h. bis längstens 30.04.2009.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Fachprüfungen) anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Fortgeschrittene Studierende eines Diplomstudiums Soziologie können sich Ihre zurückgelegten Studienleistungen als Bachelorstudium anerkennen lassen und danach zum Masterstudium zugelassen werden, wobei weitere bereits vorliegende Lehrveranstaltungen und Prüfungen für das Masterstudium anerkannt werden können. Welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen wofür anerkannt werden, ist durch das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ nach Möglichkeit generell festzulegen („Äquivalenzlisten“).

(4) In der Übergangsphase sind Studierende der auslaufenden Studienrichtungen Soziologie hinsichtlich des §9 Absatz 2 den Studierenden des Masterstudiums Soziologie gleichgestellt.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
H r a c h o v e c